



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Resolto Informatik GmbH

Stand: 01. Juli 2003

## **§ 1 Allgemeines**

Unsere Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich vereinbart, gültig sind. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf widersprechende Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

## **§ 3 Preise**

Maßgebend sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise. Die Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an unsere in Angeboten angegebenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen können gesondert berechnet werden. Die Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Herford.

## **§ 4 Lieferungs- und Leistungszeit**

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Sublieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung mehr als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Der Auftraggeber kann sich auf die genannten Umstände nur berufen, wenn er uns unverzüglich benachrichtigt. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes der von dem Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist zumindest auf unsere grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, sofern diese für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind.

## **§ 5 Gefahrübergang**

Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Käufer über. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt / Weiterveräußerung der Ware**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit der Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt: Die Ware bleibt unser Eigentum. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die möglicherweise aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) werden uns bereits jetzt sicherheits halber in vollem Umfang abgetreten. Sie ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Bei Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet -kein Rücktritt vom Vertrag vor.

### **§ 7 Zahlung**

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den gesamten Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck endgültig eingelöst wird. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

### **§ 8 Allgemeine Hinweise (Beratung, Programmbeschreibung)**

Gewährleistungen werden nur hinsichtlich der technischen Brauchbarkeit der Hardware und Software gegeben. In dem Zusammenhang erfolgte Beratungen und Hinweise vor und nach Vertragsabschluss beziehen sich nur auf den technischen Verwendungszweck und sind Beschreibungen der Leistungsfähigkeit der Hardware und Software. Die möglicherweise auftretenden Fehler bei der Verwendung der Hardware und Software sind Mängel und deuten im Zweifel nicht auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften hin.

### **§ 9 Auswahl der Programme**

Für den Einsatz und die Auswahl des Programms ist der Auftraggeber verantwortlich. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die angebotenen Programme und Anlagen entsprechend den Leistungsangeboten so auszuwählen, dass er die mit dem Programm erzielbaren Ergebnisse für sich nutzen kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir - mangels einer besonderen Zusicherung - keine Haftung für Rentabilität, Verwertung oder Fabrikationsreife des Vertragsgegenstandes übernehmen.

### **§ 10 Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat die angelieferten Bedienungsanleitungen und die in den Schulungen angegebenen Anweisungen zu beachten. Eine nichtvertragsgemäße Nutzung der Anlage geht zu Lasten des Auftraggebers. Im Fall von Mängeln an der Anlage und im Programm sind wir unverzüglich zu benachrichtigen, soweit nicht die auftretenden Fehler und Mängel von dem Auftraggeber selbst sofort korrigiert werden können. Der Auftraggeber hat es insbesondere zu unterlassen, technische Änderungen eigenmächtig vorzunehmen. Im Zweifel hat der Auftraggeber sich bei uns telefonisch oder schriftlich zu vergewissern und die dann gegebenen Anweisungen und Hinweise zu befolgen.

### **§ 11 Beratungs- und Schulungspflichten**

Wir verpflichten uns, das Bedienungspersonal auf Anforderungen in unseren Schulungsräumen entsprechend unseren Angeboten in die Anlage einzuweisen. Entsprechend unseren Angeboten führen wir auf Anforderung des Auftraggebers auch Nachschulungen durch. Darüber hinaus verpflichten wir uns, hinsichtlich der Bedienung der Anlagen ergänzende Hinweise zur Nutzung des Programms zu geben.

### **§ 12 Datenverluste**

Für Datenverluste haften wir grundsätzlich nicht. Vor Datenverlusten hat der Auftraggeber sich zu sichern. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich durch uns verursachte Datenverluste, beschränkt sich unsere Haftung auf den zur Rekonstruktion der Daten erforderlichen Aufwand unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen hat.

### **§ 13 Gewährleistung**

Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahlmöglichkeit, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Auftraggeber als Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Auftraggeber als Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dieses gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährung ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dieses gilt nicht, wenn der Auftraggeber uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 14 Gewährleistung und Software**

Für die Software können wir keine Gewähr dafür übernehmen, dass diese in jedem Fall unterbrechungs- oder fehlerfrei arbeitet. Wir liefern Software der mittleren Art und Güte. Bei Softwarefehlern, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht unerheblich beeinträchtigen, werden wir den Fehler - soweit wir zu dessen Beseitigung in der Lage sind - je nach seiner Bedeutung durch die Installation einer anderen Programmversion oder durch Hinweise zur Beseitigung und zur Vermeidung der Auswirkungen, dieses Fehlers beseitigen. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung den von uns zu vertretenden Mangel nicht beseitigen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber nicht durch Eigenschaftszusicherung gegen das Risiko des Mangelfolgeschadens abgesichert worden ist.

#### **§ 15 Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschluss**

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden des Auftraggebers. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

#### **§ 16 Schutzrechte und Lizenzen**

Der Auftraggeber hat als Endverbraucher keinerlei Rechte, die Urheber-, Warenzeichen-, andere Schutzrechte oder Lizenzen zu übertragen oder zu lizenzieren. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Hinweise auf Urheber-, Warenzeichen- oder andere Schutzrechte, die auf den Vertragsprodukten oder Teilen davon angebracht sind, zu beseitigen, zu ändern, zu überdecken oder unkenntlich zu machen. Der Auftraggeber ist als Endverbraucher nicht berechtigt, Dritten die Softwareprodukte zu vermieten, andere Benutzungsrechte einzuräumen oder Übersetzungen der Programme herzustellen, um die Vertragsproduktion auf nicht kompatible Hardware anzupassen und zu verwenden. Das Programm ist nur auf einer einzelnen Anlage einzusetzen. Das Vervielfältigen von Dokumentationen oder anderem gedruckten Material ist nur für den internen Gebrauch, insbesondere zum Zweck der Datensicherung erlaubt. Soweit bestimmte Programme durch entsprechende Maßnahmen ganz oder teilweise vor einer Vervielfältigung geschützt sind, tragen diese den Vermerk "Copy Protected". Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Kopie des Programms sowie jede Modifikation oder in andere Programme eingebrachte Teile dieses Programms mit entsprechenden Hinweisen auf unser Lizenz- und Urheberrecht oder das unserer Lieferanten zu versehen.

#### **§ 17 Überschreibungen von Schutzrechten und Lizenzen auf andere**

Der Auftraggeber ist nur berechtigt, das Programm und seine Nutzung auf andere zu überschreiben, wenn der Auftraggeber die vollständige Adresse des neuen Auftraggebers mitteilt und dieser den Schutzrechten und Lizenzen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Außerdem ist die zu diesem Zeitpunkt gültige Überschreibungsgebühr zu entrichten. Sämtliche maschinenlesbaren oder in gedruckter Form vorliegenden Kopien einschließlich des Originals der Programme sind bei der Überschreibung an den neuen Auftraggeber weiterzureichen. Die Lizenzrechte des bisherigen Auftraggebers erlöschen automatisch mit der Überschreibung auf den neuen Auftraggeber. Die bei dem ehemaligen Lizenznehmer und Auftraggeber noch vorhandenen Modifikationen von Programmen oder in andere Programme eingebrachten Teile des Programms oder Dokumentationen sind unverzüglich zu vernichten oder uns auszuhändigen.

### **§ 18 Lizenzdauer**

Der Auftraggeber kann jederzeit die Lizenzvereinbarung kündigen. Wir können fristlos die Lizenzvereinbarungen kündigen, wenn der Auftraggeber gegen die Schutzrechte oder gegen die aufgeführten Lizenzvertragsbestimmungen verstößt. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn der Auftraggeber in anderer Weise erhebliche Vertragsverletzungen begeht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Aufhebung der Lizenzrechte das Programm mit allen Kopien, Modifikationen und allen in andere Programme eingebrachten Teile des Programms sowie die Dokumentationen zu vernichten oder an uns zurückzugeben und darüber gegebenenfalls eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

### **§ 19 Verletzung von Schutzrechten**

Der Auftraggeber hat die Verletzung von Schutzrechten durch Dritte uns unverzüglich zu melden. Bei erheblicher Verletzung der Schutzrechte und Lizenzbestimmungen hat der Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von Euro 15.000,- an uns zu zahlen.

### **§ 20 Freistellung von Schutzrechtsverletzungen**

Wir werden den Auftraggeber und dessen eventuelle Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten gegenüber Dritten freistellen, es sei denn, die Hardware oder Software stammen vom Auftraggeber. Die Freistellungsverpflichtung ist beitragsgemäß durch die Höhe des Kaufpreises der gelieferten Ware beschränkt. Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung sind, dass uns oder unserem Lieferanten die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich unseren Liefergegenständen ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist. Wir haben wahlweise das Recht, uns von den übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir die erforderlichen Lizenzgebühren der angeblich verletzten Rechte beschaffen oder unserem Auftraggeber geänderte Ware bzw. einen Teil davon zur Verfügung stellen, die im Fall des Austausches der Ware bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich der Ware beseitigen.

### **§ 21 Geheimnisschutz**

Wir verpflichten uns, die uns bekannt gewordenen Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Techniken, Algorithmen und Verfahren, die im Programm bzw. in der Anlage enthalten sind, sowie alle Dokumentationen, die der Auftraggeber von uns erhält, als Geschäftsgeheimnis von uns und unseren Lieferanten zu behandeln. Diese dürfen Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, wie dies zur Nutzung des Programms und der Anlage erforderlich ist.

### **§ 22 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

### **§ 23 Gerichtsstand**

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Herford. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

### **§ 24 Abtretbarkeit von Ansprüchen**

Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

### **§ 25 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.